



## **BEGRÜNDUNG**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Neuerlass der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Pandemielage in Rheinland-Pfalz mittlerweile entspannt hat und ein immer größer werdender Teil der Bewohnerinnen und Bewohner als auch der Beschäftigten in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) nach und nach immunisiert werden gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Mit Stand von 24. Mai 2021 wurden in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe bereits rund 33.000 Menschen erstgeimpft und rund 14.500 Menschen zweitgeimpft.

Diese Zahl steigt täglich an. Gleichzeitig nimmt das Gesamtinfektionsgeschehen in Rheinland-Pfalz ab. Die Durchschnittsinzidenz je 100.000 Einwohner der letzten sieben Tage liegt am 25. Mai 2021 in Rheinland-Pfalz bei 45,1. Damit ist die Inzidenz im Vergleich zum 20. April 2021 mit 139,2 um mehr als 65 v. H. zurückgegangen. Ein weiterer Rückgang der Inzidenzen ist aufgrund der Maßnahmen und der stetig steigenden Impfungen und Immunisierung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz somit auch in der Eingliederungshilfe zu erwarten.

Eine Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 kann nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen angenommen werden:

- bei vollständig geimpften Personen,
- bei Genesenen deren Erkrankung weniger als sechs Monate zurückliegt und
- bei Genesenen, die einmal geimpft wurden.

In Anbetracht der jedoch nach wie vor vorliegenden pandemischen Situation sind Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten. Nach entsprechenden Verlautbarungen der Ständigen Impfkommission ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Impfstoffe eine sehr hohe Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung moderater und schwerer Covid-19 Verläufe auch gegen die derzeit in Deutschland verbreitete Variante B.1.1.7. haben. Dennoch kann durch Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder noch nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner das Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtungen eingetragen werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, bei denen viele Leute bestimmungsgemäß zusammenkommen. Dies rechtfertigt die Fortsetzung der Hygiene- und Testkonzepte in den Einrichtungen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vor Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in der Version 21 vom 19. Mai 2021 sehen ebenfalls noch erhebliche Präventionsgesichtspunkte vor.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1**

Grundsätzlich gehen die Bestimmungen nach § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die Verordnungen des Bundes aufgrund des § 28 c IfSG den Regeln dieser Verordnung vor. Dabei bleiben weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage des § 28 b Abs. 5 IfSG in dieser Verordnung unberührt.

Ferner wurde der Anwendungsbereich der Verordnung geändert. Während die alte Verordnung noch die grundsätzliche Unterscheidung nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe vornahm unterscheidet die neue Verordnung noch zielgenauer nach dem jeweiligen möglichen Ansteckungsrisiko. So werden Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit nicht mehr als 16 Plätzen dann nicht mehr unter den bis dato geltenden Schutzbereich der Verordnung

genommen, wenn die Einrichtungen eigenständig organisiert ist und ein ausgelagertes von der Haupteinrichtung räumlich getrenntes Wohnangebot hat.

Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass in Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch häufig Wohnangebote nach § 4 LWTG vorliegen, die jedoch von der Bewohnerzahl sehr klein sind und nicht zu einem Haupthaus oder Campus gehören.

Diese kleinen eigenständigen Wohngemeinschaften sind zwar wegen der Verknüpfung der unterschiedlichen Leistungen von einem Anbieter dem § 4 LWTG als Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot zugeordnet, entsprechen aber von der Infektionslogik eher einem Wohnangebot nach § 5 LWTG.

Von daher werden diese selbstständigen kleinen Einrichtungsformen mit nicht mehr als 16 Plätzen zu den Einrichtungen nach § 5 LWTG gezählt.

Diese Einrichtungen müssen in Abstimmung mit den jeweiligen Bewohnerinnen- und Bewohnervertretungen eigenständige, einrichtungseigene Hygienepläne entwickeln (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG), Besuchsregeln zum Betreten der Einrichtungsräume festlegen und diese Regelungen mit dem Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich abstimmen.

Der neue § 1 Abs. 5 der Verordnung zählt die Personen auf, die als immunisiert gelten.

### **Zu § 3**

Aufgrund der steigenden Immunisierungen und der sinkenden Inzidenzen können Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Zukunft Besuche nach Maßgabe der § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Einundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung (21. CoBeLVO) vom 19. Mai 2021 (GVBl. S. 341, BS 2126-13) empfangen. Dementsprechend wurde die starre alte Besuchsregelung aufgehoben. Es gilt nunmehr auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe das, was für jeden anderen Haushalt im Land Rheinland-Pfalz gilt.

#### **Zu § 4**

Die Hygieneanforderungen sind weitestgehend gleichgeblieben. Insbesondere müssen Besucherinnen und Besucher nach wie vor eine partikelfilternde Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 von 100 der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) für die Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände einer Einrichtung tragen. Die Hände sind nach wie vor ordnungsgemäß zu desinfizieren und ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll auch nach wie vor zu den besuchenden oder zu der besuchenden Bewohnerin oder Bewohner eingehalten werden.

Expliziter gefasst sind die Personen, die in § 4 Abs. 5 die Einrichtung nicht betreten dürfen, weil sie entweder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, Kontaktpersonen sind, erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder nach der Corona-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) zur Absonderung verpflichtet sind.

Neu ist, dass der § 4 Abs. 7 entsprechend dem § 1 Abs. 4 21. CoBeLVO in gewissen Fällen Erleichterungen von dem Tragen von Masken und den Abstandsregelungen vorsieht.

#### **Zu § 7**

Die regelmäßigen Testungen der Beschäftigten und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wurden angepasst. Liegt demnach in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7 Tagesinzidenz nach § 28 b IFSG nicht über dem Schwellenwert von 100 und wird die Einrichtung im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben sind alle genesenen Personen jeweils alle 14 Tage und alle übrigen Personen einmal wöchentlich zu testen. Liegt dieser Schwellenwert über 100, so sind die genesenen Personen einmal wöchentlich und alle Übrigen zweimal wöchentlich zu testen.

Die Testungen für Besucherinnen und Besucher sowie für Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen bleiben unverändert.

Hinzugefügt wurde die Ausnahme von Testungen für bereits geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher und für Testungen in anderen Teststellen.